

Einladung/Tagesordnung

4. Gemeinderatssitzung 28.07.2005

Beginn 19 Uhr

Misstrauensantrag

MISSTRAUENSANTRAG

gem § 112 NÖ GO 1973

der 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI

**gegen den Bürgermeister der
Marktgemeinde Gablitz,**

Herrn Bgm. Gerhard Jonas

(4. Sitzung des Gemeinderates, 28.7.2005, 19.00)

EINLEITUNG

Zweck eines Misstrauensantrages ist es, das demokratisch gewählte und somit die Bürger einer Gemeinde repräsentierende Gremium des Gemeinderates mit einer Angelegenheit zu befassen, die die Aufgabenwahrnehmung und die damit zusammenhängende politische Verantwortung eines Bürgermeisters betrifft.

Sie alle kennen mein Schreiben an Herrn Vzbgm. Ing. Ehrenguber vom 1.7.2005, in dem die Grundlage dieses Misstrauensantrag dargestellt wurde.

Es geht hier und heute nicht um die eingangs in diesem Schreiben erwähnte Liste von Gesetzesverstößen, für die Herr Bgm. Jonas, verantwortlich ist. Diese reichen von einfachen Rechtsverletzungen über schwere Gesetzesverstöße im Gemeinderat bis zu strafrechtlich relevanten Verdachtsfällen. Viele von Ihnen kennen diese Liste bereits und sie ist in der Tat sehr lang und äußerst beunruhigend.

Heute geht es einzig und allein um einen Vorwurf, den die Gemeinderäte der SPÖ-Gablitz mehrfach und öffentlich gegen Herrn Bürgermeister Jonas erhoben haben. Stimmt dieser Vorwurf in dieser Form, so ist Bgm Jonas schon allein aus diesem Grund nicht mehr als Gemeindefunktionär tragbar und man wird die übrigen Gesetzesverstöße erst gar nicht mehr thematisieren müssen.

Stimmt er hingegen nicht, so hat sich die SPÖ-Gablitz schwer ins Unrecht gesetzt.

Bevor ich auf diesen Vorwurf eingehe, sei noch angemerkt, dass wir uns dieses Zusammenkommen natürlich hätten ersparen können, wenn Herr Bgm Jonas in der letzten GR-Sitzung nicht in rechtswidriger Weise und unter Verletzung der Befangenheitsbestimmungen den Vortrag des 6. Dringlichkeitsantrages der 1. GABLITZER BÜRGERPARTEI unmöglich gemacht hätte.

VORWURF der SPÖ-Gemeinderäte

Der Vorwurf, den wir heute zu thematisieren haben, stammt wie gesagt von der SPÖ-Gablitz. Er ist schlicht ungeheuerlich und ich denke, die politische Hygiene in unserer Gemeinde erfordert es, dass wir uns mit diesem Vorwurf in aller Ruhe auseinandersetzen.

Die Vorgeschichte ist bekannt. Herr Bgm. Jonas hat mir im Jahre 2002 eine sehr hohe Gemeindeverwaltungsabgabe für eine schlichte Bauanzeige im Zusammenhang mit einer Zentralheizung vorgeschrieben. Dagegen habe ich berufen und Herr Bgm. Jonas hat in einer Berufungsvorentscheidung seinen ersten Bescheid aufgehoben und ich musste diese Abgabe dann auch nicht bezahlen.

Damit hätte für ihn in dieser Angelegenheit alles gut sein können und es wäre nie mehr darüber gesprochen worden, wenn er sich im Sommer 2004 nicht neuerlich mit einem fristlosen, grundlosen und rechtswidrigen Delogierungsbescheid ins Unrecht gesetzt hätte. Er hat mich dadurch gezwungen, die Verwaltungspraxis der Baubehörde einer näheren Prüfung zu unterziehen. Die Folgen sind allen hier im Raum bestens bekannt, viele haben davon auch finanziell profitiert.

Meine Aufdeckungen haben dann aber auch die SPÖ-Gablitz auf den Plan gerufen und wir kommen nun zum eigentlichen Thema:

Die SPÖ behauptet nun in ihren Aussendungen, Herr Bgm. Jonas hat nicht nur Herrn Dr. Stockenhuber eine falsche Gebühr vorgeschrieben. Er habe vielmehr auch noch nachdem er auf diesen schweren und groben Fehler hingewiesen wurde, an diesem unrichtigen Vorgehen festgehalten und seine Praxis gegenüber den übrigen Bürgern in keiner Weise verändert.

Ich zitiere aus der Gablitzner Gemeindepost Nr 3 und 4/2004:

„Politskandal um Bürgermeister Jonas“ – „Abgabenskandal in Gablitz“ – „Vorwurf der zwei Jahre lang wissentlich rechtswidrigen Vorschreibung von Abgaben“ – „wird für Bgm Jonas rechtswidriges Handeln schon zur Routine?“ – „Jonas schon zum zweiten Mal ertappt“ – „Fortsetzung der rechtswidrigen Praxis trotz Kenntnis der wahren Rechtslage“ – „Im völligen Bewusstsein der Rechtswidrigkeit wurde die bisherige Praxis ohne mit der Wimper zu zucken einfach fortgeführt“.

Die Vorwürfe sind also sehr gravierend. Sie sind auch überhaupt nicht vorsichtig formuliert, sondern da schreibt jemand über Umstände, die sich für ihn - bar jeder Ungewissheit - als Fakten darstellen. Da hat sich die SPÖ Gablitz offensichtlich sehr sicher gefühlt, als sie diese schweren Anschuldigungen erhoben hat.

Es ist für viele Bürger unserer Gemeinde bis heute völlig unverständlich, warum Herr Bgm Jonas diese schweren Vorwürfe unbeantwortet ließ ...

BERECHTIGUNG DES VORWURFES der SPÖ-Gemeinderäte

Wenn diese SPÖ-Vorwürfe unbegründet wären, dann hätten sich alle GR-Mitglieder der SPÖ der üblen Nachrede in einem periodischen Druckwerk (§ 111 Abs 2 StGB, Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr) oder der Kreditschädigung (§ 152 StGB, Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten) schuldig gemacht. Und sie wären selbstverständlich zur Verantwortung zu ziehen, schließlich brauchen wir in Gablitz wirklich kein politisches Klima, wo man mit unrichtigen und

kreditschädigenden Äußerungen aufeinander einhackt.

Wenn die Vorwürfe der SPÖ aber stimmen, dann läge ein klarer und völlig eindeutiger Fall von Amtsmissbrauch vor.

§ 302 StGB lautet

„Ein Beamter, der mit dem Vorsatz, dadurch einen anderen an seinen Rechten zu schädigen, seine Befugnis, im Namen ...einer Gemeinde... in Vollziehung der Gesetze Amtsgeschäfte vorzunehmen, wissentlich missbraucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.“

Wir müssen uns also überlegen, wie die erwähnten Äußerungen der SPÖ und der darin enthaltene Vorwurf zu qualifizieren ist. Hatte die SPÖ hier einen schlechten Berater, oder hat sie Herrn Bürgermeister Jonas zu Recht des Amtsmissbrauches beschuldigt?

Wie lautet also der entscheidende Vorwurf der SPÖ: der entscheidende Vorwurf lautet, Herr Bürgermeister Jonas hat jahrelange bewusst unrichtige Abgabenvorschriften durchgeführt!

Ist der Vorwurf der SPÖ des Amtsmissbrauches berechtigt?

Dazu müssen wir uns die Geschichte dieses Vorwurfes anschauen. Bgm Jonas hat mir im Jahre 2002 eine Verwaltungsabgabe für die Bauanzeige einer Zentralheizung vorgeschrieben und ich habe ihm in einer Berufung vom 8. August 2002 darüber aufgeklärt, dass diese bescheidmäßige Erledigung und die Abgabenvorschrift rechtswidrig war. Ich benötigte dafür genau 7 Sätze, denn die Rechtswidrigkeit war eindeutig und offensichtlich. In meiner Berufung war genau ausgeführt, weshalb diese Abgabenpraxis rechtswidrig ist. Da kann man ua. folgenden Satz lesen: *„Die Tarifpost B/V/30 kann somit nicht die Grundlage einer Gebühr in der vorgeschriebenen Höhe sein. Auch die sonstigen Tarifposten der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973 rechtfertigen eine solche nicht.“* Bgm Jonas wusste also aufgrund meiner Berufung ganz genau, dass sein Bescheid falsch war, und hat ihn daher auch selbst im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung ersatzlos aufgehoben.

Herr Bürgermeister Jonas hätte seine Abgabenpraxis aber nicht geändert, und die SPÖ schrieb daher völlig zu recht von einem „Skandal um Bürgermeister Jonas“. Die Praxis wurde trotz meiner Berufung, trotz der darin enthaltenen eindeutigen Begründung und trotz seines eindeutig darauf bezugnehmenden Aufhebungsbescheides fortgeführt – und zwar bis ich zum Sommer 2004. Erst als ich eine Dienstaufsichtsbeschwerde aufgrund des rechtswidrigen Delogierungsbescheides von Bgm. Jonas und Bauamtsleiter Hanko einbrachte wurde Sie beendet.

Herr Bürgermeister Jonas versucht sich damit zu rechtfertigen, er hätte den gegen mich erlassenen Abgabenbescheid nur deshalb aufgehoben, weil dieser damals zu spät erlassen worden sei, er hätte sich inhaltlich aber mit meiner Berufung gar nicht auseinandergesetzt und daher auch nicht gewusst – obwohl es da zu lesen stand – dass die Abgabenpraxis rechtswidrig war.

Nun, diese Rechtfertigung ist a) sehr unglaubwürdig, b) nicht sehr geschickt, und c) vor allem unwahr. In der Begründung seiner Berufungsvorentscheidung schreibt Herr Bgm. Jonas ganz klar und richtig, dass eine **bescheidmäßige Erledigung von Bauanzeigen** außer im Falle der Untersagung des angezeigten Vorhabens **gesetzlich nicht vorgesehen** ist. Dh er wusste in den folgenden zwei Jahren sehr wohl, dass seine Abgabenbescheide gesetzlich nicht vorgesehen sind und hat sie trotzdem solange ausgestellt und Abgaben vorgeschrieben, bis alles im Sommer 2004 bekannt wurde.

Meine Damen und Herren, ich komme jetzt zurück zu **§ 302 StGB** – zum Delikt des Amtsmissbrauches. Hielt Herr Bgm Jonas, so wie es für diese Bestimmung erforderlich ist, es ernsthaft für möglich und hat er sich damit abgefunden, dass Bürger durch die Zustellung der Abgabenbescheide Abgaben bezahlen würden, die sie nicht zu bezahlen hatten (Schädigungsvorsatz)? Und hat er seine Amtsbefugnis wissentlich missbraucht, dh hat er gewusst, dass diese Bescheide gesetzwidrig sind? Nach dem vorher Gesagten deutet alles daraufhin, dass diese beiden allein entscheidenden Fragen mit „ja“ zu beantworten sind.

Aber meine Damen und Herren wir sind kein Gericht! Wir müssen also nicht endgültig darüber urteilen. Aber wir sind der Gemeinderat der Marktgemeinde Gablitz! Und als solcher haben wir alle einen persönlichen Eid auf die Verfassung und die Gesetze unseres Landes abgelegt. Und wir sind daher alle als Gemeinderat auch zur Einhaltung des **§ 84 StPO** verpflichtet. § 84 StPO lautet

„Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet.“

Das bedeutet, wir müssen nicht darüber urteilen, ob Herr Bürgermeister Jonas das Verbrechen des Amtsmissbrauches tatsächlich begangen hat – wir sind aber rechtlich dazu verpflichtet, den begründeten Verdacht der SPÖ der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

Es obliegt nun einzig und allein an Ihnen als Mitglieder einer Behörde, ob Sie Ihrer gesetzlichen Verpflichtung, den Verdacht gegen Herrn Bgm. Jonas den Strafbehörden anzuzeigen entsprechen wollen und so seine **rechtliche Verantwortung** zum Tragen kommen soll.

Als demokratisch gewählter Vertreter der Bürger unserer Gemeinde ist es aber meine Pflicht,

hier in diesem Gremium die Frage der **politischen Verantwortung** zu stellen. Wenn eine große Partei einer Gemeinde dem Spitzenrepräsentanten der anderen Großpartei mehrfach öffentlich Amtsmissbrauch vorwirft und hinter diesem Vorwurf der begründete und bis heute unwidersprochene Verdacht eines Verbrechens steht, dann besteht bei politischem Anstand und auch außerhalb des Strafrechts die Verpflichtung, hier Taten folgen zu lassen.

Es wäre nicht nachvollziehbar, einem Bürgermeister zwar vorzuwerfen, unseren Bürgern jahrelang bewusst unrichtige Abgaben vorgeschrieben und sein Amt missbraucht zu haben, diesen Vorwurf dann aber weder rechtlich in Form einer Sachverhaltsdarstellung an die Strafbehörden noch politisch in Form eines Misstrauensantrages aufzugreifen.

Daher lauter der Antrag der 1. GABLITZER BÜRGERMEISTER, Herrn Bgm. Jonas das Misstrauen auszusprechen.

BERICHT AUS DER 4. GEMEINDERATSSITZUNG vom 28. Juli 2005

Unter Vorsitz von Vizebürgermeister Ing. Georg Ehrenguber wurde folgender Beschluss gefasst:

Misstrauensantrag gegen Bürgermeister Gerhard Jonas

GR Mag. Dr. Stockenhuber hat betreffend Amtsmissbrauch gegen Bgm. Jonas einen Misstrauensantrag

gestellt. Dieser Antrag wurde mit Stimmenmehrheit abgewiesen. (17/1)